

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu dem aktuellen Genehmigungsverfahren für die Herner Suez RR IWS Remediation GmbH hat die Bürgerinitiative "Dicke Luft" Herne weitere Fragen.

Diese habe ich gesammelt und möchte Sie gerne von Ihnen beantworten lassen. Vielen Dank im Voraus!

1. Welche Mechanismen werden seitens der Bezirksregierung in Gang gesetzt, wenn es zu kurzfristigen Grenzwertüberschreitungen bei den Halbtundenmittelwerten kommen sollte? Wie viele Überschreitungen werden ggf. in einem Jahr toleriert und auf welcher Grundlage?
2. Anhand welcher Kriterien wird der Stand der Technik der Anlage bewertet? Genügen der Bezirksregierung die Unterschreitung von Grenzwerten?
3. Kann aus der Propangasverbrennung ( $C_3H_8$ ) mit Luft ( $N_2$ ,  $O_2$ , andere) bei Anwesenheit der laut Abfallschlüsseln zulässigen Abfälle durch Katalyse, Neben- oder Folgereaktionen die Entstehung von Acrylamid ( $C_3H_5NO$ ) und anderen krebserzeugenden Stoffen laut TA Luft 5.2.7.1.1 sicher ausgeschlossen werden, so dass diese Stoffe bei ganzjährigen Messungen niemals nachweisbar wären?
4. Unter welchen Bedingungen kann Acrylamid entstehen?
5. Unter welchen Bedingungen kann Acrylnitril entstehen?
6. Unter welchen Bedingungen können Dinitrotoluole entstehen?
7. Unter welchen Bedingungen kann Ethylenoxid entstehen?
8. Unter welchen Bedingungen kann 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepid entstehen?
9. Unter welchen Bedingungen kann Benzol entstehen?
10. Unter welchen Bedingungen kann Bromethan entstehen?
11. Unter welchen Bedingungen kann 1,3-Butadien entstehen?
12. Unter welchen Bedingungen kann 1,2-Dichlorethan entstehen?
13. Unter welchen Bedingungen kann 1,2-Propylenoxid/1,2-Epoxypropan entstehen?
14. Unter welchen Bedingungen kann Styroloxid entstehen?
15. Unter welchen Bedingungen kann o-Toluidin entstehen?
16. Unter welchen Bedingungen kann Trichlorethan entstehen?
17. Unter welchen Bedingungen kann Vinylchlorid entstehen?
18. Welche Messungen des Inputs werden für die vorgenannten Stoffe durchgeführt?

19. Die Ausnahme für höhere Stickoxidemissionen verstößt unseres Erachtens bei einer Kapazitätserweiterung gegen § 26 der 39. BImSchV und § 47 Abs. 1 S. 1+2 BImSchG. Kann mit dieser Begründung durch die Bezirksregierung die Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV verweigert werden?

Auf eine „Gleichbehandlung im Unrecht“ kann sich der Betreiber bei KANN-Bestimmungen wie diese Ausnahme nicht berufen, da andere Gesetze (s. o.) dadurch übertreten werden.

20. Werden § 26 der 39. BImSchV (Verschlechterungsverbot) und § 47 Abs. 1+2 BImSchG (Minimierungsgebot) allein durch ein Hoffen auf eine weiterhin sinkende Tendenz der Immissionswerte erfüllt?

21. Inwieweit wurden für die in den Gutachten gewählten Messpunkte bzw. Aufnahmepunkte unterschiedliche Sinkgeschwindigkeiten für verschiedene Schadstoffe (Dichteunterschiede) berücksichtigt?

22. Kann wegen der für die Genehmigung entscheidenden Irrelevanzschwellen, welche die Unterschreitung bestimmter Mengen voraussetzt, eine kontinuierliche Überwachung des Massen- bzw. Volumenstroms der Emissionen gefordert werden? Warum gegebenenfalls nicht?

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Kalus (Sprecher Bi)